

# Cybergrooming

## Präventionshinweise für Eltern, Kinder und Jugendliche

### Informationen

#### Phänomenbeschreibung

Cybergrooming bezeichnet die gezielte Anbahnung sexueller Kontakte mit Kindern und Jugendlichen über das Internet. Täterinnen und Täter geben sich Opfern gegenüber oftmals als gleichaltrig aus und erschleichen sich so ihr Vertrauen.

Sie verfolgen meist das Ziel, sich auch in der „realen“ Welt mit den minderjährigen Opfern zu treffen und sie zu missbrauchen. Nicht selten überreden Täterinnen und Täter die Minderjährigen zuvor, ihnen freizügige Selbstporträts zuzusenden. Diese werden dann als Druckmittel gegen die Minderjährigen eingesetzt, um sie zu weiteren Handlungen zu erpressen.

Für Täterinnen und Täter gibt es mittlerweile zahlreiche Möglichkeiten über internetfähige Endgeräte in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen zu treten. Mögliche Kontakte zu Fremden können so z. B. über Chats in Online-Spielen, sozialen Netzwerken oder auch über Smart Toys (intelligente Spielzeuge) entstehen.

#### Rechtliche Einordnung

In Deutschland ist Cyber-Grooming bei unter 14-Jährigen unter bestimmten Voraussetzungen verboten. Das Gesetz wurde hierfür 2021 erneut angepasst. Entsprechend der §§ 176 a und 176 b des

Strafgesetzbuches (StGB) sind u. a. folgende Handlungen strafbewährt:

- > Auf das Kind durch „einen pornographischen Inhalt“ oder „entsprechende Reden“ einwirken (§ 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB)
- > Auf ein Kind mit dem Ziel des sexuellen Missbrauchs einwirken (§ 176b StGB)
- > Das Kind dazu bringen, dass es sexuelle Handlungen vornimmt (§ 176a Abs. 1 Nr. 2 StGB)

#### Was ist zu tun, wenn man auf diese Art „angemacht“ wird?

- > Sprich mit jemandem, dem du vertraust, zum Beispiel mit deinen Eltern, einem guten Freund oder einer Lehrkraft.
- > Triff dich nie allein mit einem dir nicht persönlich bekannten Chatpartner oder Chatpartnerin auch nicht aus Neugier.

**bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich**

- > Versende keine Bilder oder Videos an Personen die du nur aus der virtuellen Welt kennst.

**Wie können Eltern zur Verhinderung beitragen?**

- > Sprechen Sie mit Ihren Kindern über die Problematik und achten Sie darauf, dass Ihre Kinder in Chats, sozialen Netzwerken oder über Smart Toys keine persönlichen Angaben wie Adresse und Telefonnummer machen.
- > Helfen Sie Ihren Kindern bei den Einstellungen für die Privatsphäre in sozialen Netzwerken, um private Informationen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und nur einem engen Personenkreis sichtbar zu machen.
- > Wirken Sie darauf hin, dass Kinder und Jugendliche verantwortungsvoll mit ihren Fotos und Videos umgehen und nicht alles posten.
- > Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen sind gefragt, sich mit dem Internet auseinanderzusetzen und sich gemeinsam mit den Kindern über mögliche Gefahren, aber auch den Nutzen des Internets auszutauschen.
- > Besprechen Sie mit Ihren Kindern den Unterschied zwischen „Freundschaften im realen Leben“ und „Freundschaften in der virtuellen Welt“.
- > Verdeutlichen Sie Ihrem Kind, dass „smarter Spielzeug“ auch von Fremden zur Kommunikation genutzt werden kann.

**Weiterführende Informationen**

Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK): [Sexuelle Belästigung in Onlinespielen](#), Stand 10.08.2022

ProPK: [Missbrauch in der virtuellen Welt](#), Stand 18.08.2021

Jugendschutz.net: [Digitales Kinderzimmer](#), Stand April 2020

Internetseite des ProPK für Kinder und Jugendliche „Polizei für dich“: [Cybergrooming](#), Stand November 2022